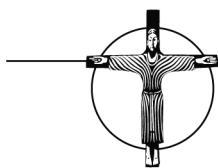


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig



101

Nr. 6

Wolfenbüttel, den 15. November 2022

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter in der Propstei Königslutter.....	103
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre in der Propstei Königslutter.....	103
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Elsebeck-Berenbrock und Jeseritz-Parleib/Altmark zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde in der Propstei Vorsfelde.....	104
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz zur Evangelisch-lutherischen Trinitatisgemeinde in Calvörde in der Propstei Vorsfelde.....	105
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Pfarrverband Braunschweiger Süden“ in der Propstei Braunschweig.....	106
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Pfarrstellen in der Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ in der Propstei Braunschweig.....	106
Zweite Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Mitte in der Propstei Braunschweig.....	106
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Nordost in der Propstei Braunschweig.....	107
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Goslar in der Propstei Goslar	107
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Innerstetal in der Propstei Goslar	107
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kanstein in der Propstei Goslar	108
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Liebenburg in der Propstei Goslar	108
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Helmstedt-Nord in der Propstei Helmstedt	108
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Helmstedt-Süd in der Propstei Helmstedt	109
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Zwölf Apostel Cremlingen in der Propstei Königslutter	109

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig Südwest in der Propstei Vechelde	109
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Petrus in Wendeburg in der Propstei Vechelde	110
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Maria von Magdala in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel	110
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Wolfenbüttel Mitte-Süd in der Propstei Wolfenbüttel	110
Vereinbarungen	
Bekanntmachung der Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche (RS 108.2).....	111
Satzungen	
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) (RS 425 Anlage).....	112
Kirchensiegel	
Außergebrauchnahme.....	113
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	114
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	116
Personalnachrichten.....	116

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter in der Propstei Königslutter

Vom 13. Juli 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Steinum in Königslutter führt den Namen Kirche Groß Steinum, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rottorf in Königslutter den Namen Kirche Rottorf.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand

der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter eine oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Juli 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre in der Propstei Königslutter

Vom 13. September 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre in der Propstei Königsutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre führt den Namen Heiligkreuzkirche Flechtorf, die Friedhofskapelle den Namen Kapelle Flechtorf und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jürgen zu Beienrode in Lehre den Namen St. Jürgen Beienrode und die Friedhofskapelle den Namen Kapelle Beienrode.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. September 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden
Elsebeck-Berenbrock und
Jeseritz-Parleib/Altmark
zur Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde
St. Andreas in Calvörde
in der Propstei Vorsfelde**

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Elsebeck-Berenbrock und Jeseritz-Parleib/Altmark werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Elsebeck-Berenbrock führt den Namen Kirche Elsebeck, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark den Namen Kirche Jeseritz.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Elsebeck-Berenbrock und Jeseritz-Parleib/Altmark.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Elsebeck-Berenbrock und Jeseritz-Parleib/Altmark. ²Das

Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde St. Andreas in Calvörde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas Calvörde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz zur Evangelisch-lutherischen Trinitatisgemeinde in Calvörde in der Propstei Vorsfelde

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt ge-

ändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz werden zur Evangelisch-lutherischen Trinitatisgemeinde in Calvörde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uthmöden führt den Namen Kirche Uthmöden, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zobbenitz den Namen Kirche Zobbenitz.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Trinitatisgemeinde in Calvörde umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Trinitatisgemeinde in Calvörde.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Trinitatisgemeinde in Calvörde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Trinitatisgemeinde in Calvörde über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Trinitatisgemeinde in Calvörde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Trinitatisgemeinde in Calvörde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Trinitatisgemeinde in Calvörde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Erste Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über den Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverband
„Evangelisch-lutherischer
Pfarrverband Braunschweiger Süden“
in der Propstei Braunschweig**

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Pfarrverband Braunschweiger Süden“ in der Propstei Braunschweig vom 11. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Braunschweig vom 23. Juni 2022 werden im Kirchengemeindeverband „Pfarrverband Braunschweiger Süden“ vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. ²Eine Stelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Erste Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über die Pfarrstellen in der
Kirchengemeinde „Die Brücke in
Braunschweig“ in der Propstei
Braunschweig**

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Pfarrstellen in der Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ in der Propstei Braunschweig vom 13. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 26) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Braunschweig vom 23. Juni 2022 werden in der Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Zweite Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über die Bildung des Evangelisch-
lutherischen Pfarrverbandes
Braunschweig-Mitte in der Propstei
Braunschweig**

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Mitte in der Propstei Braunschweig vom 20. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 85), zuletzt geändert am 2. November 2020 (ABl. 2021 S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Braunschweig vom 23. Juni 2022 werden im Pfarrverband Braunschweig-Mitte drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Nordost in der Propstei Braunschweig

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig Nordost in der Propstei Braunschweig vom 6. Oktober 2021 (ABl. 2021 S. 110) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Braunschweig vom 23. Juni 2022 werden im Pfarrverband Braunschweig-Nordost drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinerverbandes Goslar in der Propstei Goslar

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinerverbandes Goslar in der Propstei Goslar vom 24. Januar 2019 (ABl. 2019 S. 154) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 21. Mai 2022 werden im Kirchengemeinerverband Goslar sechs Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinerverbandes Innerstetal in der Propstei Goslar

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinerverbandes Innerstetal in der Propstei Goslar vom 24. Januar 2019 (ABl. 2019 S. 154) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 21. Mai 2022 werden im Kirchengemeindeverband Innerstetal drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kanstein in der Propstei Goslar

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kanstein in der Propstei Goslar vom 9. Juli 2020 (ABl. 2020 S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 21. Mai 2022 werden im Kirchengemeindeverband Kanstein drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Liebenburg in der Propstei Goslar

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Liebenburg in der Propstei Goslar vom 3. September 2020 (ABl. 2020 S. 159) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 21. Mai 2022 werden im Kirchengemeindeverband Liebenburg drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Helmstedt-Nord in der Propstei Helmstedt

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Helmstedt-Nord in der Propstei Helmstedt vom 25. Oktober 2017 (ABl. 2017 S. 142) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Helmstedt vom 25. Mai 2022 werden im Pfarr-

verband Helmstedt-Nord fünf Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Helmstedt-Süd in der Propstei Helmstedt

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Helmstedt-Süd in der Propstei Helmstedt vom 15. November 2017 (ABl. 2018 S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Helmstedt vom 25. Mai 2022 werden im Pfarrverband Helmstedt-Süd vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Zwölf Apostel Cremlingen in der Propstei Königslutter

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Zwölf Apostel Cremlingen in der Propstei Königslutter vom 21. März 2019 (ABl. 2019 S. 63) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Königslutter vom 24. Mai 2022 werden im Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig Südwest in der Propstei Vechelde

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig Südwest in der Propstei Vechelde vom 5. Oktober 2020 (ABl. 2020 S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Vechelde vom 1. Juni 2022 werden im Pfarrverband Braunschweig Südwest zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine

Pfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. 2Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Petrus in Wendeburg in der Propstei Vechede

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Petrus in Wendeburg in der Propstei Vechede vom 10. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) 1Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Vechede vom 1. Juni 2022 werden im Pfarrverband Petrus in Wendeburg vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Pfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. 2Gemeindepfarrstellen im Umfang von 150% erhalten einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Maria von Magdala in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Maria von Magdala in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel vom 12. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) 1Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Wolfenbüttel vom 6. Juli 2022 werden im Pfarrverband Maria von Magdala in Wolfenbüttel drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine im Umfang von 75% errichtet. 2Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 75% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Wolfenbüttel Mitte-Süd in der Propstei Wolfenbüttel

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Wolfenbüttel Mitte-Süd in der Propstei Wolfenbüttel vom 16. Mai 2018 (ABl. 2018 S. 74) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Wolfenbüttel vom 6. Juli 2022 werden im Pfarrverband Wolfenbüttel Mitte-Süd vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Vereinbarungen

**Bekanntmachung
der Übertrittsvereinbarung zwischen
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(RS 108.2)**

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig hat durch Kirchenvertrag im Jahr 2011 den Beitritt zur Evangelisch-reformierten Kirche erklärt und damit ihre Selbständigkeit aufgegeben. Die bisherige Übertrittsvereinbarung vom 10./24. Juli 1979 (ABl. 1980 S. 58) wird durch die nachfolgende Übertrittsvereinbarung ersetzt. Die Vereinbarung vom 17. Januar/14. Februar 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und wird hiermit bekannt gegeben.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

**Übertrittsvereinbarung
zwischen der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig
und der Evangelisch-reformierten Kirche**

Zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig
und
der Evangelisch-reformierten Kirche

wird in Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft zum Übertritt von Kirchenmitgliedern im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach Maßgabe des im Land Niedersachsen geltenden Rechts Folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Will ein Kirchenmitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Evangelisch-reformierten Kirche übertreten, so kann es dies bei dem Kirchenrat (Presbyterium) der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Hauptwohnung) erklären.

(2) Will ein Kirchenmitglied der Evangelisch-reformierten Kirche zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig übertreten, so kann es dies bei dem zuständigen Kirchenvorstand der für seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) zuständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Landeskirche erklären.

(3) Die Vorschriften des § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes des Landes Niedersachsen vom 4. Juli 1973 und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung finden jeweils Anwendung.

(4) ¹Die Kirchengemeinde, in die die oder der Übertretende aufgenommen werden will, benachrichtigt zunächst die Kirchengemeinde, der die oder der Übertretende bisher angehört hat, und gibt ihr damit Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Benachrichtigung erfolgen.

(5) Die oder der Übertretende ist aufzunehmen, sofern nicht anzuerkennende kirchliche Gründe entgegenstehen; im Übrigen bleiben kirchenrechtliche Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern unberührt.

§ 2

¹Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. ²Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. ³Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die oder der Erklärende unterschreibt. ⁴Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. ⁵Aus der Erklärung muss sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertretende verlassen will. ⁶Bis zur Aufnahme kann die Erklärung nach § 1 Abs. 1 oder 2 schriftlich gegenüber der Stelle, an die die Erklärung gerichtet war, schriftlich widerrufen werden.

§ 3

Wird die oder der Übertretende aufgenommen, so übersendet der Kirchenvorstand/Kirchenrat (Presbyterium) der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtliche Abschrift der Übertrittserklärung (pfarramtliche Niederschrift oder notariell beglaubigte Urkunde) an das Standesamt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise wird eine Abschrift der Übertrittserklärung auch dem Kirchenvorstand/Kirchenrat (Presbyterium) der Kirchengemeinde/Gemeinde und der Landeskirche übersandt, die die oder der Übertretende verlässt.

§ 4

Die zuständigen kirchenleitenden Stellen in den vertragsschließenden Landeskirchen werden eine etwa künftig entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Vereinbarung im gütlichen Wege regeln.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten entgegenstehende Regelungen in den beteiligten Kirchen und die Vereinbarung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Braunschweig vom 24.7./10.7. 1979 außer Kraft.

(2) Die vertragschließenden Landeskirchen werden zu dieser Vereinbarung das Benehmen der Evangelischen Kirche in Deutschland herstellen und ihre Kirchenvorstände und Kirchenräte (Presbyterien) über die Anwendung der Vereinbarung, insbesondere auch über die maßgeblichen staatlichen Bestimmungen unterrichten.

(3) Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Landeskirchen bekannt gemacht werden.

Braunschweig, den 14. Februar 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Leer, den 17. Januar 2022

**Evangelisch-reformierte Kirche
Das Moderamen der Gesamtsynode**

Baumann Sander Bei der Wieden

Satzungen

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) (RS 425 Anlage)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 2/2022 ist auf Seite 46 die 23. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK)

Hannover, den 13. Juni 2022

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 23. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Bekanntmachung

Hannover, den 13. Juni 2022

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 23. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse

Dr. Krämer
(Vorsitzender)

**23. Änderung der Satzung der
Norddeutschen Kirchlichen
Versorgungskasse (NKVK)
vom 12. Mai 2022**

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. In § 6 wird der letzte Satz „Bestellt werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“ gestrichen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

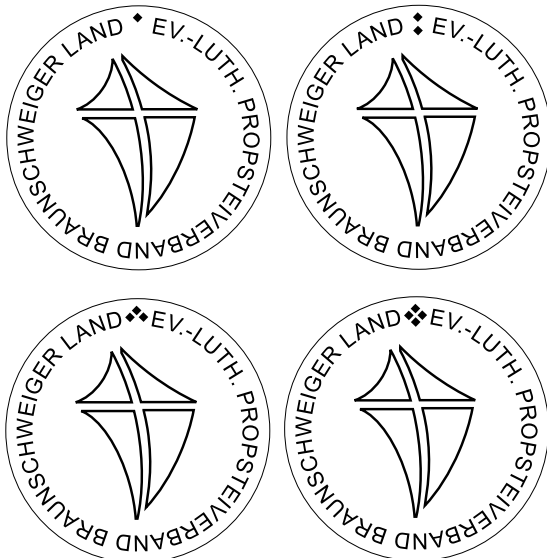
Kirchensiegel

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land
(Propstei Braunschweig)
Siegelausführung:
- 4 Normalsiegel in Gummi
(mit unterschiedlichen Beizeichen)



Wolfenbüttel, den 26. September 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg
Siegelausführung:
- 5 Normalsiegel in Gummi
(mit den Beizeichen „I bis V“)



Wolfenbüttel, den 26. September 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk V im Umfang von 100%

Im Pfarrverband Braunschweig-Ost liegt der Bezirk V in der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus in bevorzugter Wohnlage im östlichen Ringgebiet. Die Gemeinde ist Heimat für etwa 6.000 Gemeindeglieder. Im Pfarrverband gibt es insgesamt vier Pfarrstellen und eine halbe Stelle für eine Diakonin. Daneben sind Stellen im Küsterbereich und im Bürodienst hauptamtlich besetzt. Die kirchliche Nachbarschaftshilfe Hand in Hand gehört zum Pfarrverband.

Die kirchenmusikalische Arbeit in Pauli-Matthäus ist größtenteils nebenamtlich organisiert. Zur Kirchengemeinde gehören die St. Paulikirche und die St. Matthäuskirche. In beiden Kirchen wird ein breites Spektrum von Gottesdienstformaten gepflegt (St. Matthäus dient vor allem als Winterkirche, im Kirchengebäude ist auch das Gemeindebüro untergebracht). Insbesondere Taufen und Trauungen sind stark nachgefragt. Diverse Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig. Einen Schwerpunkt stellt die Konfirmandenarbeit mit Freizeiten dar. Einen großen Stellenwert genießt die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Partnergemeinde St. Albertus Magnus und dem dortigen Dominikanerkonvent. Die Kindertagesstätte St. Matthäus wird religionspädagogisch begleitet. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der neben theologischer, seelsorglicher und liturgisch-musikalischer Kompetenz gern generationsübergreifend arbeitet, aber auch Interesse an Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mitbringt und Freude hat an der Begleitung von Mitarbeitenden. Die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführung wird erwartet. Weitere Auskünfte erteilt: Tobias Capelle, Vorsitzender der Pfarrverbandsversammlung, Tel.: 0531/377678.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2022 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Schöppenstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100 %

Zum Seelsorgebezirk II gehören die Kirchengemeinden Martin-Luther Dettum und Watzum mit knapp 1.000 Gemeindeglieder, die sich auf die Orte Bansleben, Dettum, Hachum, Mönchevahlberg, Weferlingen und Watzum mit sechs historischen Kirchen und Predigtstätten aufteilen.

Die beiden engagierten Kirchenvorstände Dettum und Watzum und die Kollegin und Kollegen im Pfarrverband freuen sich auf die Zusammenarbeit und neue Impulse sowohl für die Gemeindeglieder als auch für

den Pfarrverband. Im Pfarrverband gibt es insgesamt 4,5 Pfarrstellen mit ca. 5.000 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Schöppenstedt. Im Seelsorgebezirk II wird das gemeindliche Leben von einer Vielzahl ehrenamtlich Mitarbeitenden (Besuchsdienstkreis, Kirchenchöre, Posaunenchor, Folkmusikgruppe, Initiative „Kultur in der Dettumer Pastorendiele“, Theaterensemble, Gemeindefrühstück, Gymnastikgruppe, Frauenkreis, Frauenhilfe, Lebendiger Advent, Internetauftritt, Gemeindebrief) getragen. Eine Unterstützung der einzelnen Gruppen und Kreise durch die Pfarrperson wird erwartet.

In den Kirchen in Dettum versehen Küsterinnen ihren Dienst, in Watzum der Kirchenvorstand. Der sonntägliche Orgeldienst wird regelmäßig von einer Organistin musikalisch begleitet. Zwei Gartenarbeiter kümmern sich bei Bedarf um die Außenanlagen. Das Gemeindebüro ist mittwochs geöffnet, jeden 1. Mittwoch findet eine Bürostunde in den Gemeinderäumen der Kirchengemeinde in Watzum statt. Zwei Friedhöfe werden von den Kirchengemeinden (Hachum und Watzum) verwaltet.

Die Kirchenvorstände wünschen sich eine Pfarrperson oder ein Pfarrehepaar, die/das das Evangelium lebensnah und fröhlich, überzeugend und ansprechend verkündigt. Da es in den beiden Gemeinden viele junge Familien gibt, soll dort ein Schwerpunkt der Arbeit liegen ohne dabei die Älteren aus dem Blick zu verlieren. Ebenso wird ein Engagement innerhalb des Pfarrverbandes erwartet. Das Pfarrteam des Pfarrverbandes freut sich auf ein vertrauensvolles, kommunikatives und offenes Miteinander, um gemeinsam Kirche in der Region zu gestalten. In den Bereichen des Kindertagesdienstes, Konfirmandenunterrichtes und regionalen Gottesdiensten findet das bereits statt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit ca. 210 qm in sieben Zimmern steht im Pfarrhaus Dettum zur Verfügung. Zur Pfarrwohnung gehört ein Garten.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer sowie weitere Gemeinderäumlichkeiten. In der benachbarten Pastorendiele finden größere Veranstaltungen statt. Die Kirchengemeinde Watzum verfügt über ein vollausgestattetes Gemeindehaus. In Bansleben gibt es einen beheizbaren Turmraum und in Weferlingen einen beheizbaren Gemeinderaum in der Kirche.

Dettum verfügt über eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, ein Freibad sowie einen Bahnhof. Der Wohnort liegt 10 km von Wolfenbüttel und 20 km von Braunschweig entfernt. In allen Gemeinden ist das Leben von zahlreichen Vereinen, Verbänden und der Landwirtschaft geprägt. Deshalb wünschen sich die Kirchenvorstände, dass die Pfarrperson/das Pfarrehepaar gern auf dem Land lebt und das ländliche Leben zu schätzen weiß oder zumindest die Bereitschaft dazu mitbringt.

Weitere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum, Dieter Rösler (Tel.: 05333/1635), sowie der Kirchengemeinde Watzum, Ernst-Henning

Jahn (Tel.: 05332/1728) und der Vakanzvertreter Pfarrer Martin Cachej (Tel.: 05333/425). Weitere Informationen sind auch auf der Webseite unter www.kirche-dettum.de zu finden,

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2022 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband St. Paulus in Wolfenbüttel Bezirk I im Umfang von 100%

Der Kirchengemeindeverband umfasst insgesamt drei Pfarrstellen. Die im Pfarrverband tätigen Kolleginnen und Kollegen freuen sich sehr auf eine gute Zusammenarbeit. Zum Seelsorgebezirk I gehört mit ca. 3.000 Gemeindegliedern der größte Teil der Kirchengemeinde St. Johannis und die Kirchengemeinde Veröhnungskirche.

Zum Bezirk gehören zwei Kirchen, zwei Gemeindezentren und zwei Gemeindebüros mit jeweils fest angestellten Kirchenvögtinginnen/Kirchenvögtingen und Sekretärinnen. Die Kirchengemeinde St. Johannis ist Pfarrsitz des Kirchengemeindeverbands.

Zu den Aufgaben gehört u.a. die Verwaltung der Kindertagesstätte St. Johannis mit 15 Mitarbeiterinnen. Eine Übertragung der Trägerschaft auf den Propsteiverband Wolfenbüttel-Salzgitter-Bad Harzburg ist für 2023 geplant. Zusätzlich zur seelsorgerlichen Betreuung des Seelsorgebezirks I gehört derzeit die Mitbetreuung eines Altenheims. Eine Beteiligung am Stadtteilnetzwerk Auguststadt in Wolfenbüttel wird erwartet.

Die Gemeindearbeit in beiden Gemeinden wird engagiert und kompetent von einem großen Kreis an ehrenamtlich Mitarbeitenden unterstützt.

Eine Dienstwohnung ist mit ca. 200 qm Wohnfläche und 7 Zimmern vorhanden.

Der Kirchengemeindeverband wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n Pfarrer/PfarrerIn, die/der gern gemeinsam mit den Mitarbeitenden mit Freude und Engagement seelsorgerisch und organisatorisch im Kirchengemeindeverband St. Paulus tätig ist, Gottesdienste lebendig gestaltet und die bestehende Gemeindearbeit in ihren selbsttragenden Gruppen und Kreisen unterstützt und weiterentwickelt.

Weitere Auskünfte erteilen die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandsvorstands Pfarrer Jürgen von Schilling und Pfarrer Martin Granse.

Die Stelle wird zum 1. Juni 2022 vakant.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2022 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Pastoralpsychologischen Dienst im Umfang von 75%

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Stelle für den Pastoralpsychologischen Dienst im Umfang von 75% eines Dienstauftrages ausgeschrieben. Darin enthalten ist der Auftrag zur Geschäftsführung des PPD im Umfang von 25%. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet.

Voraussetzung sind eine pastoralpsychologische Weiterbildung nach den Standards der DGfP und die ordentliche Mitgliedschaft in der DGfP/T.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die supervidierende Begleitung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Landeskirche in Seelsorge, Beratungsarbeit und Supervision zusätzlich zur Durchführung von Supervision und Beratung Einzelner und Gruppen.

Zum Dienst gehört die Leitung der Intersektionellen Konferenz (ISK) des Pastoralpsychologischen Dienstes sowie die Teilnahme an eigener Supervision.

Die Konferenz wird von der geschäftsführenden Stelle viermal pro Jahr eingeladen und geleitet. Aufgaben der Konferenz sind:

- Erfahrungsaustausch
- Organisationsabsprachen
- Beratung von Fachfragen aus der pastoralpsychologischen Arbeit
- Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder
- Reflexion pastoralpsychologischer Arbeit, Jahresbericht
- Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Pastoralpsychologie
- Teilnahme am Geschäftsführenden Ausschuss für Seelsorge, Beratung, Supervision.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2022 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Leitung für den Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik im Umfang von 100%

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig sucht für den Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik (ARPM) zum nächstmöglichen Termin eine/n PfarrerIn/PfarrerIn als Leitung.

Der Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik ist eine Fortbildungseinrichtung für schulische Akteure, insbesondere Religionslehrkräfte. Zum Unterstützungsangebot gehören neben fachspezifischen Fortbildungskursen auch Tagungen für schulische Funktionsträger/innen, Veranstaltungen zum interreligiösen und interkulturellen Dialog sowie zur Nutzung der digitalen Lernumgebungen in Schu-

len. Für die schulpädagogische und gemeindepädagogische Arbeit dient eine gut ausgestattete religionspädagogische Verleihbibliothek, die Zeitschrift „Braunschweiger Beiträge zur Religionspädagogik“ und Unterrichtsmaterialien.

Neben eigenständig konzipierten und durchgeführten Fortbildungskursen werden auch Veranstaltungen mit in der jeweiligen Thematik ausgewiesenen externen Referentinnen und Referenten auf Honorarbasis durchgeführt und von der Studienleitung moderiert.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehört die Leitung des Arbeitsbereiches, die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden und die Gesamtplanung des Fortbildungs- und Tagungsangebots. Der Auftrag umfasst auch die inhaltliche und organisatorische Planung unterrichts- bzw. schulrelevanter Kurse, die Suche nach geeigneten Referentinnen und Referenten sowie die inhaltlich-konzeptionellen und finanziellen Vereinbarungen. Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt stellt die Veröffentlichung von fachlichen und unterrichtspraktischen Beiträgen dar. Darüber hinaus ist ein Beitrag bei der Auswahl und Anschaffung neuer Literaturtitel für die Bibliothek und Medien für die Medienzentrale zu leisten.

Der Aufgabenbereich umfasst auch die Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien und Kooperationen.

Voraussetzungen für diese Stelle sind:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung zum Pfarramt,
- mehrjährige Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bzw. der BBS,
- theologische und pädagogische Kompetenzen,
- Erfahrungen in der Arbeit mit digitalen Lernarrangements und Kommunikationsmedien,
- die Bereitschaft, sich in neue Themen einzuarbeiten und die neueren Forschungsergebnisse der Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts in ihren Auswirkungen für den Unterricht zu erschließen,
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift,
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit.

Der Auftrag auf dieser Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Stelle ist dotiert nach A 13/A 14. Besonders reizvoll an dieser Stelle sind die abwechslungsreichen, intellektuell anspruchsvollen Tätigkeiten sowie die große Gestaltungsfreiheit und das gut ausgebaute und weiter zu pflegende Kommunikationsnetz mit Schulen, Schulaufsicht, Universitäten und Ausbildungseminaren. Der Dienstsitz ist Wolfenbüttel. Nähere Auskünfte erteilt Herr Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Tel.: 05331/802-150.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2022 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge im Umfang von 50 % ab 1. Oktober 2022 an Pfarrerin **Inna Rempel**, zusätzlich zu der Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Gandersheim-Heberbörde Bezirk IV.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die kirchliche Arbeit an den Hochschulen in Braunschweig (ev. Studierendengemeinde) im Umfang von 50 % ab 1. November 2022 an Pfarrerin **Kerstin Schenk**, bisher Ev. Kirche in Mitteldeutschland.

Die Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Goslar Bezirk VII im Umfang von 50 % ab 16. Oktober 2022 mit Pfarrer **Andreas Labuhn**, bisher dort in Stellenteilung.

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrerin **Annemarie Pultke** wurde mit Wirkung vom 16. Oktober 2022 für den Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beurlaubt.

Ruhestand

Pfarrer **Frank-Georg Gozdek**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. September 2022 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Heiko Lamprecht**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. September 2022 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Harald Böhm**, ist mit Ablauf des 30. September 2022 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Uwe Hartmann**, Wolfenbüttel, ist am 10. Oktober 2022 verstorben.

Nachrichtlich

Kirchlicher Dienst der EKD an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2022

Für das Jahr 2023 sucht das Kirchenamt der EKD wieder Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt -Referat 10 oder Referat 21- erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerberformulars über den Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Die EKD schreibt aktuell **Auslandspfarrstellen** in Beirut und Madrid aus. Die Ausschreibungsunterlagen

gen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Wolfenbüttel, 15. November 2022

Landeskirchenamt

Brand-Seiß

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate